

Förderrichtlinie zum Förderprogramm „Balkon-SolarBonus“ der Stadt Mannheim

Präambel

Die Stadt Mannheim möchte einen Anreiz zur Installation neuer Balkon-Solaranlagen im Stadtgebiet Mannheims schaffen. Damit soll ein Beitrag zur Energiewende und somit zur Reduktion von CO₂-Emissionen geleistet werden.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Mannheim, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

Ist der Rahmen dieser bereitgestellten Mittel erschöpft, kann keine Förderung mehr gewährt werden.

1 Gegenstand und Höhe des Balkon-Solarbonus

- 1.1. Der Zuschuss wird für die Neuinstallation von Balkon-Solaranlagen an Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung bis maximal 800W Wechselrichterleistung gewährt. Anlagen an Gebäuden, die nicht mit dem Stromnetz verbunden sind, werden nicht gefördert.
- 1.2. Für Eigentümer*innen von Wohngebäuden beträgt der Zuschuss 20% der Investitionskosten, maximal 200 Euro.
- 1.3. Für Mieter*innen und Wohnungseigentümer*innen in Wohnungseigentümergeinschaften, beträgt der Zuschuss 50% der Investitionskosten, maximal 500 Euro.
- 1.4. Einkommensschwache Haushalte erhalten einen Zuschuss von 80% der Investitionssumme, maximal 800 Euro.
- 1.5. Förderfähig sind die Kosten der Anlage und deren Installation (Anschluss, Befestigung inkl. Material).
- 1.6. Der Balkon-SolarBonus wird einmalig pro Haushalt gezahlt.
- 1.7. Der Balkon-SolarBonus und der SolarBonus der Stadt Mannheim sind nicht kombinierbar.

2 Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich private Antragsteller*innen, insbesondere Mieter*innen und Wohnungseigentümer*innen im Gebiet der Stadt Mannheim.

Für den Bonus für einkommensschwache Haushalte (siehe 1.4) sind alle Haushalte berechtigt, die Bürgergeld nach dem SGB II, Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder Wohngeld nach dem WoGG beziehen (Beleg durch aktuellen Bescheid).

3 Art der Auszahlung des Zuschusses

Der Balkon-Solarbonus wird nach der Anmeldung der bestellten Anlage beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur, auf das im Antrag benannte Bankkonto eines europäischen Kreditinstituts ausgezahlt. Barauszahlungen sind nicht möglich.

4 Antragsunterlagen

- 4.1. Die Beantragung des Balkon-SolarBonus erfolgt **vor dem Kauf** oder **spätestens 10 Werktage nach** der verbindlichen Bestellung der Balkon-Solaranlage.

- 4.2. Die Inbetriebnahme der Anlage muss innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung durchgeführt werden, ansonsten verfällt der Anspruch.
- 4.3. Für den Antrag ist ausschließlich das Online-Förderportal der Klimaschutzagentur unter www.klima-ma.de zu verwenden. Haushalte ohne Internetanschluss können Antragsunterlagen telefonisch unter 0621 / 862 484 10 anfordern.
- 4.4. Für die Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt:
 - Ein Angebot, eine Bestellbestätigung oder einen Screenshot der bevorzugten Anlage, aus der folgende Daten hervor gehen müssen:
 - Preis der Anlage
 - Anzahl und Leistung der PV-Module
 - Die maximale Wechselrichter- / bzw. Inverterleistung.
 - Zertifikat über die Einhaltung des Berührungsschutzes (NA-Schutz) nach VDE-AR-N 4105 (beim Anbieter der Balkon-PV-Anlage erhältlich)
 - Eine Kopie des aktuellen Mietvertrags, sofern Sie Mieter*in des Gebäudes bzw. der Wohnung sind.
 - Eine schriftliche Einwilligungserklärung der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG), sofern Sie in einer WEG wohnen.
 - Ggf. aktueller Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII oder Leistungen nach dem WoGG
- 4.5. Die Klimaschutzagentur Mannheim kann bei Bedarf die Originale von digital eingereichten Unterlagen nachfordern.

5 Bonusvergabe und Rückforderung

- 5.1. Zuschüsse werden nur ausgezahlt, bis die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind.
- 5.2. Die Mittel werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge reserviert. Unvollständig eingereichte Anträge werden bis zur Vervollständigung weder bearbeitet, noch werden Mittel reserviert. Die Nachreichung von fehlenden Unterlagen hat innerhalb von zehn Werktagen nach Benachrichtigung zu erfolgen.
- 5.3. Zur Auszahlung des Balkon-SolarBonus sind folgende Unterlagen über den Online-Förderportal der Klimaschutzagentur einzureichen:
 - Kopie der Rechnung(en) über den Kauf der Balkon-Solaranlage.
 - Zahlungsbestätigung / Kontoauszug über die in der Rechnung ausgewiesene Summe.
 - Kopie der Anmeldebestätigung beim Marktstammdatenregister.
 - Ein Foto der installierten Anlage.
- 5.4. Die Stadt Mannheim und Klimaschutzagentur behalten sich eine Sicht- und Funktionskontrolle nach Fertigstellung der Balkon-Solaranlage vor. Die Kontrolle umfasst die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Anforderungen, insbesondere das Vorliegen der angegebenen Tatsachen.
- 5.5. Stellt die Stadt Mannheim oder Klimaschutzagentur Mannheim nachträglich fest, dass die installierte Anlage nicht den Anforderungen entspricht oder die Angaben im Antrag nicht den Teilnahmebedingungen entsprechen bzw. unzutreffend sind, kann sie den Zuschuss zurückverlangen.
- 5.6. Der Rechtsweg für den Erhalt des Bonus ist ausgeschlossen.

6 Inkrafttreten

Die Teilnahmebedingungen treten am 22.03.2024 in Kraft.

7 Datenschutz

Die Anlage der Datenschutzhinweise ist Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

Datenschutzhinweise

| Informationsblatt zur Datenverarbeitung | |
|---|---|
| Verantwortlich | Klimaschutzagentur Mannheim, D 2, 5-8, 68159 Mannheim |
| Datenschutzbeauftragter | Secment&SiA GmbH, Käfertaler Str. 11, 68519 Viernheim, 06204 98 02 950, info@secment.de |
| Anlass der Information Quelle | Erhebung beim Betroffenen Antrag auf Anmeldung zur Teilnahme am Förderprogramm |
| Pflicht Angaben zu machen | Ja, s. u. |
| Rechtsgrundlage | Gesetzliche Vorschrift: § 4 Landesdatenschutzgesetz |
| Zwecke der Verarbeitung | Auszahlung von städtischen Fördermitteln Erstellung des Verwendungsnachweises für die Stadt Mannheim |
| Mögliche Folgen, wenn keine Angaben gemacht werden | Die Förderung kann nicht bewilligt oder bei erfolgter Bewilligung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. |
| Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern | Klimaschutzagentur Mannheim Stadt Mannheim – Fachbereich 67 Klima, Natur, Umwelt |
| Kategorien der Daten | Name, Adresse, Telefon, E-Mail, Kontodaten |
| Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer | 10 Jahre nach Auszahlung der Förderung |
| Automatische Entscheidung | Nein |
| Es bestehen folgende Rechte, wenn die Bedingungen der jeweiligen Vorschriften - ggf. ergänzt oder eingeschränkt durch nationales Recht, z. B. §§ 8 - 11 LDSG 2018, - erfüllt sind | Auskunft Berichtigung Art. 16 DSGVO/JI-RL Löschung Art. 17 DSGVO, 16 JI-RL Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 DSGVO, 16 JI-RL Datenübertragbarkeit Art. 20 DSGVO Widerspruch Art. 21 DSGVO |
| Beschwerderecht bei | Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Telefon: 0711 / 61 55 41 - 0 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de Internet: https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de (Stand 06.03.2019) Weitere Angaben siehe auch: |
| Weitere Angaben | Siehe auch: https://klima-ma.de/datenschutz |